

Der Rat der Gemeinde Wachtberg hat in seiner Sitzung am
15.12.2000 folgenden Beschluß zur Widmung des
Züllighovener Treffs in Wachtberg-Züllighoven gefasst:

Die Gemeinde Wachtberg stellt ab 05.12.2000 den Bürgertreff als öffentliche Einrichtung gemäß § 8 GO NW zur Verfügung und legt folgende Nutzung fest:

Öffentliche Begegnungsstätte für kulturelle und soziale Veranstaltungen der Gemeinde, von Kirchen, Vereinen, Verbänden, Einzelpersonen, demokratischen Parteien und Gewerbetreibenden.

Nutzungsanträge sind zu versagen, wenn

- sie für Veranstaltungen gestellt sind, für deren Durchführung die Begegnungsstätte technisch oder räumlich nicht geeignet ist oder deren Durchführung für die Gemeinde und/oder Anlieger eine unzumutbare Beeinträchtigung darstellen würde,
- sie für Veranstaltungen gestellt sind, die durch die Form und/oder Inhalt gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung gerichtet sind.

Das Nähere regelt eine Benutzungsordnung.

BENUTZUNGSORDNUNG

für den Züllighovener Treff in Wachtberg vom 26.06.2002

Der Rat der Gemeinde Wachtberg hat in seiner Sitzung am 25.06.2002 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

1. Die Gemeinde stellt den Züllighovener Treff in Wachtberg-Züllighoven im Rahmen des Widmungsbeschlusses des Rates vom 05.12.2000 nach folgenden Maßgaben zur Verfügung:

Antragstellung:

- 2.1 Anträge auf Nutzung sind *grundsätzlich* spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung beim Ortsverein Züllighoven, zu stellen.
Ihnen sind folgende Angaben beizulegen:
 - a) über den geplanten Ablauf der Veranstaltung (Programm) und den/die gewünschten Raum/Räume,
 - b) über die geplanten Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Einsatz von Feuerwehr und Sanitätsdienst),
 - c) über evtl. Anbringung und Aufstellung von Gegenständen,
 - d) über evtl. geplante Werbung im oder am Gebäude,
 - e) über evtl. geplanten Verkauf von Getränken oder anderen Waren,
 - f) über die geplante Art der Reinigung,
 - g) über eine bestehende oder abzuschließende Haftpflichtversicherung.

- 2.2 Die Benutzung sowie die in Ziff. 2.1 a)- g) genannten Einzelheiten bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch den Bürgermeister.

Durch sie wird das ggf. erforderliche gewerberechtliche bzw. steuerliche Anmeldeverfahren nicht berührt. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Benutzungserlaubnis besteht nur im Rahmen der Widmung. Sie kann mit Auflagen versehen werden, insbesondere, um unzumutbare Störungen zu vermeiden.

- 2.3 Die Benutzungserlaubnis kann entschädigungslos widerrufen werden, wenn der Veranstalter die Vorschriften dieser Benutzungsordnung oder die ihm in der Benutzungsgenehmigung gemachten Auflagen nicht einhält oder unabweisbare, vorher nicht erkennbare Belange der Gemeinde dies erforderlich machen.
- 2.4 Der Züllighovener Treff steht grundsätzlich zu widmungsentsprechender Nutzung zu folgenden Zeiten:

mo – do	9.00 – 22.00 Uhr
fr – sa	9.00 – 01.00 Uhr
so und Feiertage	9.00 – 24.00 Uhr
Tag vor dem Feiertag	9.00 – 01.00 Uhr

im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zur Verfügung, insbesondere die Regelungen zum Lärmschutz (Nachtruhe ab 22.00 Uhr) sowie das Gesetz über den Schutz von Sonn- und Feiertagen, sind zu beachten.

Ausnahmen von dieser Zeitregelung sind zulässig,

- a) wenn die Art der Veranstaltung erwarten läßt, dass weder durch an- und abfahrende PKW's noch durch den Betrieb in der Einrichtung Störungen bei Anwohnern entstehen,
- b) maximal 10 mal im Jahr für traditionelle Veranstaltungen. Für diese Termine gelten die öffentlich-rechtlichen Nutzungsvorschriften.

3. Pflichten des Veranstalters:

- 3.1 Der Veranstalter ist verpflichtet, die Räume jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck gemeinsam mit einem Beauftragten des Bürgervereins Züllighoven zu besichtigen. Er hat die Räume und Einrichtung nach Beendigung der Veranstaltung in dem Zustand zu übergeben, in dem sie sich vor der Veranstaltung befunden haben. Er ist insbesondere auch zur Reinigung verpflichtet
- 3.2 Der Veranstalter trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen und störungsfreien Ablauf seiner Veranstaltung und der Einhaltung der ihm gemachten Auflagen.
- 3.3 Die von der Gemeinde Beauftragten üben gegenüber dem Veranstalter das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten; bei Unfällen und Beschädigungen sind sie unverzüglich zu verständigen.
- 3.4 Der Veranstalter sorgt dafür, daß die Hausordnung eingehalten wird.

4. **Haftung**

- 4.1 Die Gemeinde haftet nicht für Schäden irgendwelcher Art, die aus der Benutzung sowie aus Auflagen oder Anordnungen im Zusammenhang mit solcher Benutzung entstehen. Insbesondere wird für eingebrachte Wertgegenstände, Bekleidungsstücke und sonstige Sachen keine Haftung übernommen.
- 4.2 Der Veranstalter stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf Eigenhaftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Wachtberg und für den Fall der Eigeninanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

5. **Kosten**

- 5.1 Der Veranstalter trägt die Kosten nach dem jeweils gültigen Entgelttarif. Das gilt auch für den Fall, dass eine Veranstaltung vorbereitet aber nicht durchgeführt wird.
- 5.2 Unbeschadet der Regelung zu 5.1 besteht das Recht der Gemeinde, Ersatz für den durch den Rücktritt entstandenen Schaden zu verlangen.
- 5.3 Alle Entgelte sind spätestens 14 Tage nach Rechnungslegung zu zahlen.
- 5.4 Der Bürgermeister kann bei bestimmten Veranstaltungen eine Kautionshöhe in jeweils zu bestimmender Höhe nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall festsetzen.

6. **Inkrafttreten**

Die vorstehende Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Benutzungsordnung wurde am 06.07.2002 im Amtsblatt „WirWachtberger“ veröffentlicht und ist damit am 07.07.2002 in Kraft getreten.